Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

10.06.1982 - Drucksache 10/839

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/839
(zu Drs. 10/752)
10. 06. 82

Ergänzungsbericht des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses zum Ausschußbericht vom 11. Februar 1982 (Drs. 10/752) — Haushaltsjahr 1979 —

In seinem Bericht vom 11. Februar 1982 hatte der Rechnungsprüfungsausschuß Punkte offengelassen. Zum einen handelt es sich dabei um die Aufstellung von Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften (Tz. 1 des Berichts) und zum anderen um die Inanspruchnahme Bremens aus Bürgschaften, die im Rahmen von Wirtschaftsstrukturmaßnahmen übernommen wurden (Tz. 14 des Berichts). Die Tz. 15 des Auschußberichts (Tz. 48 des Rechnungshofsberichts) wird weiter vom Rechnungshof geprüft.

Zu Tz. 1

Bürgschaftsrichtlinien

Das Scheitern des Diversifikationsversuchs bei einer Werft (siehe unten zu Tz. 14) war ein wesentlicher Grund für den Rechnungshof, Grundsätze für die Vergabe von Bürgschaften vorzuschlagen. Er hat sie in seinem Bericht für das Haushaltsjahr 1979 (Drs. 10/338 unter Tz. 9) dargestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat das Bemühen des Rechnungshofs unterstützt. Die Verwaltung hat ihrerseits Richtlinien erarbeitet. Inzwischen ist eine Übereinstimmung zwischen dem Rechnungshof und der Verwaltung über den Inhalt der Richtlinien erreicht worden. Der Senat hat die Richtlinien am 7. 6. 1982 beschlossen und der Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet.

Zu Tz. 14

Wirtschaftsstrukturmaßnahmen

Eine Werft in Bremerhaven war bestrebt, Schwankungen im Schiffbaubereich durch die Übernahme werftfremder Arbeiten auszugleichen. Im Rahmen dieses Strebens nach Diversifikation beteiligte sie sich 1974 als Kommanditist an einer Kranbaufirma. Sie nahm zur Bezahlung des Gesellschafteranteils Fremdmittel auf, die das Land Bremen verbürgte und investierte, um die Kranfertigung nach Bremerhaven verlegen zu können. Dafür gab Bremen Investitionsbürgschaften. Insgesamt betrug das bremische Bürgschaftsvolumen seinerzeit 4,58 Millionen DM.

Bremen war wegen der besonderen Abhängigkeit seiner Wirtschaft vom Schiffbau an einer Strukturverbesserung durch Diversifikation interessiert.

Im Laufe der folgenden Jahre stieg das bremische Bürgschaftsobligo erheblich. Insgesamt ergab sich ein Volumen von 45 Millionen DM. Mitte 1979 entschloß sich Bremen, sein Engagement zu beenden, möglichst ohne daß die Kranbaufirma in Konkurs gehe. Bremen leistete insgesamt 35 Millionen DM.

Der Präsident des Senats hat den Rechnungshof am 16. Juli 1979 gebeten, das finanzielle Engagement zu prüfen. Der Rechnungshof hat ein Prüfungsverfahren durchgeführt, zu dem der Senat Stellung genommen hat. Darauf hat der Rechnungshof erwidert. Die Prüfungsmitteilungen und die Stellungnahmen lagen dem Ausschuß zunächst nicht vor, da der Senat Bedenken wegen des Vertrauensschutzes Dritter hatte. Auf Beharren des Rechnungsprüfungsausschusses sind diese Bedenken ausgeräumt worden. Ebenso haben die einschlägigen Deputationsvorlagen und Deputationsprotokolle dem Rechnungsprüfungsausschuß vorgelegen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß sieht davon ab, den Sachverhalt in seiner gesamten Breite darzustellen, und begrenzt seinen Bericht auf folgende Schwerpunkte:

1. **Unterrichtung der Deputationen**

a) 1977 verbürgte Bremen Darlehen über insgesamt 10 Millionen DM an die Gesellschafter der Kranbaufirma, die die Beträge zur Kapitalerhöhung bei der Kranbaufirma verwandten (Eigenkapitalersatzdarlehen).

Der Rechnungshof bemängelt, daß aus erkennbaren Risiken keine Schlußfolgerungen gezogen wurden. In der Vorlage des Wirtschaftsprüfers seien veraltete Prognosezahlen für 1976 verwandt worden, obgleich schlechtere Ist-Zahlen für 1976 in der gleichen Vorlage genannt worden seien. Deshalb hätten Zweifel an dem vom Abschlußprüfer berechneten Liquiditätsbedarf angemeldet werden müssen.

Die Senatsvertreter verweisen darauf, daß der Deputationsvorlage die Vorlage des Wirtschaftsprüfers beigefügt gewesen sei, außerdem hätten sie die in der Vorlage des Wirtschaftsprüfers erwähnten Ist-Zahlen für 1976 bei der Risikoabwägung bedacht. Die Abweichung sei aber nicht erheblich gewesen und deshalb nicht ausdrücklich in der Deputationsvorlage hervorgehoben worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuß weist darauf hin, daß die Bürgschaftsrisiken deutlich gekennzeichnet wurden. Die der CDU- und FDP-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder sind jedoch der Meinung, daß die Abweichung von Prognose- und Istzahlen für 1976 und die sich daraus ergebenden Einzelfolgen nicht hinreichend gekennzeichnet wurde. Der Rechnungsprüfungsausschuß ist der Auffassung, daß auf Risikofaktoren dieser Art besonders hingewiesen werden muß.

b) Der Rechnungshof weist darauf hin, daß die Kranbaufirma seinerzeit überschuldet war. Die Gewährung eines Darlehens an die Firma hätte die Überschuldung nicht behoben. Deshalb sei der Weg gewählt worden, den Gesellschaftern je 5 Millionen DM Darlehen zu geben, die dann an die Firma weitergegeben worden seien. Damit sei die Überschuldung zwar formell beseitigt gewesen, nicht aber bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise, zumal die Firma die Zinsen für diese Darlehen habe tragen müssen. In Wirklichkeit sei die Firma konkursreif geblieben. Dieser Sachverhalt sei der Deputation nicht hinreichend deutlich gemacht worden.

Die Senatsvertreter machen geltend, die Deputationsvorlage enthalte immerhin den Hinweis, daß die Gesellschafter die Darlehensbeträge bar an die Gesellschaft zu Zwecken der Kapitalerhöhung einzubringen hätten, und in der beigefügten Vorlage des Wirtschaftsprüfers sei eine Unterdeckung von 1 Million DM ausgewiesen.

Der Ausschuß sieht unter anderem einen Schwerpunkt in der Art der Darstellung wirtschaftlicher Sachverhalte. Denn es ist wesentlich, ob es wirtschaftlich sinnvoll erscheint, Darlehen zu verbürgen, die zur Kapitalerhöhung verwendet werden. Das jeweilige Unternehmen bleibt nämlich dabei mit dem oft erheblichen Kapitaldienst belastet. Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt, Zurückhaltung bei der Verbürgung solcher Darlehen zu üben.

2. **Bürgschaften bei hohem Risiko**

a) Die Finanzverwaltung hat die Bürgschaften für die Eigenkapitalersatzdarlehen nur „mit Bedenken" befürwortet und insbesondere darauf hingewiesen, daß das Bürgschaftsrisiko nicht abschätzbar sei. Der Rechnungshof geht davon aus, daß bei einer solchen Sachlage, in der keine ausreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, daß die Darlehen zum vorgesehenen Zeitpunkt zurückgezahlt werden, Bürgschaften nicht übernommen werden dürften. Nummer 5 der Verwaltungsvorschriften zu § 39 LHO verlange vielmehr, Bürgschaften dann nicht zu übernehmen, „wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme der Freien Hansestadt Bremen gerechnet werden muß. In diesem Fall sind Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen auszubringen".

Die Senatsvertreter legten dar, die Lage der Firma habe sich nicht so dargestellt, daß mit „hoher Wahrscheinlichkeit" von einer Inanspruchnahme Bremens auszugehen gewesen wäre. Sie machen darauf aufmerksam, daß die Verbürgung der Eigenkapitalersatzdarlehen lediglich die Zeit bis zur Gewinnung neuer Gesellschafter für die Kranbaufirma überbrücken sollte und dieser Gesichtspunkt bei der Risikoabschätzung wesentlich gewesen sei.

Die der CDU-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder stellen im Einklang mit dem Rechnungshof fest, daß Nr. 5 der Verwaltungsvorschriften zu § 39

LHO durch die Verbürgung verletzt worden ist, weil mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme Bremens gerechnet werden mußte. Deshalb hätten seinerzeit Barmittel oder Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht werden müssen.

Nach Auffassung der der SPD- und FDP-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder konnte auf der Grundlage der Erkenntnisse der Verwaltung und des Wirtschaftsprüfers seinerzeit jedoch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Inanspruchnahme Bremens ausgegangen werden.

b) Im März 1978 beantragte die Kranbaufirma eine Bürgschaft für einen Betriebsmittelkredit über 10 Millionen DM, unter anderem um Forderungen der Werft begleichen zu können. Die Prüfung des Antrags erforderte Zeit. Deshalb beantragte die Werft, die seinerzeit auf den Eingang der Forderungen von der Kranbaufirma angewiesen war, ihrerseits überbrückungsweise eine Bürgschaft über 6 Millionen DM. Das bedeutete eine Vorentscheidung, später entweder die Bürgschaft für die Werft zu verlängern oder dem Bürgschaftsantrag der Kranbaufirma zumindest über 6 Millionen DM stattzugeben.

Der Senat befürwortete die Bürgschaft, um den Konkurs der Werft und damit den Verlust von 1334 Arbeitsplätzen zu verhindern, zumal die Werft aussichtsreich über umfangreiche Schiffbauaufträge verhandelte, aber dazu noch eine gewisse Zeit benötigte und Bremen bei einem Konkurs der Werft zusätzlich aus Schiffbaubürgschaften in Anspruch genommen wäre.

Der Rechnungshof hält „Notbürgschaften" dieser Art für unzulässig und vermißt außerdem einen Hinweis an die Deputierten über diese sich ergebende Zwangslage für spätere Entscheidungen über Bürgschaftsverlängerung oder Bürgschaftsvergabe.

Die Senatsvertreter halten insbesondere den Vorwurf für unberechtigt, die Zwangslage sei den Deputierten nicht deutlich gemacht worden, und machen darauf aufmerksam, daß die Deputationsvorlage das Engagement der Werft bei der Kranbaufirma habe erkennen lassen und zugleich darauf hingewiesen worden sei, daß die Kranbaufirma bereits einen Bürgschaftsantrag gestellt habe. Dieser Antrag müsse noch geprüft werden, deshalb könne „zur Zeit der Weg (über die Kranbaufirma) nicht gegangen werden". Ferner sei in der Deputationssitzung nachdrücklich auf die Risiken der Bürgschaftsübernahme und auch auf den Zusammenhang zwischen Werft und Kranbaufirma hingewiesen worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuß verkennt nicht die besondere Problematik der „Notbürgschaften". Die der SPD- und FDP-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder halten aber die positive Empfehlung der Verwaltung insbesondere bei der akuten Gefahr für die Werft für gerechtfertigt. Die der CDU-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder schließen sich der Feststellung des Rechnungshofs an, daß solche „Notbürgschaften" unzulässig sind. Deshalb halten sie die positive Empfehlung des Senats nicht für gerechtfertigt. Die akute Gefahr für die Werft hätte durch Barmittel oder Verpflichtungsermächtigungen abgewendet werden können. Die Mehrheit des Ausschusses teilt im Gegensatz zu den der CDU- und FDP-Fraktion angehörenden Mitgliedern nicht die Auffassung des Rechnungshofs, die präjudizierende Wirkung der Bürgschaftsentscheidung sei nicht ausreichend herausgestellt worden.

3. **Kundenforderungen und Kundenlager**

a) Mitte 1978 verbürgte Bremen ein Bankdarlehen an die Kranbaufirma über 10 Millionen DM, das ursprünglich zur Refinanzierung von Forderungen gegen Kunden dienen sollte. Der Rechnungshof geht davon aus, daß die Verwaltung die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens **bei der Firma** hätte überprüfen oder überprüfen lassen müssen. Insbesondere habe die Verwaltung die Werthaltigkeit dieser Forderungen, die sich einige Zeit später als weitgehend wertlos darstellten, falsch eingeschätzt, obgleich zu Zweifeln Anlaß gebende Indizien vorhanden gewesen seien, denen die Verwaltung nicht nachgegangen sei. Der Rechnungshof verweist u. a. darauf, daß die Banken nicht bereit gewesen seien, die Forderungen zu beleihen. Zudem habe einem Bericht des Abschlußprüfers entnommen werden können, daß er das die Kundenforderungen betreffende Zahlenwerk der Kranbaufirma übernommen habe, ohne es im einzelnen zu prüfen. Ferner habe er die Kundenlagerforderungen so detailliert beschrieben, daß Anlaß für erhebliche Zweifel an der Werthaltigkeit hätten aufkommen müssen. Darüber hinaus hätte der Widerspruch zwischen

dem von der Kranbaufirma prognostizierten Umsatz für 1978 und dem Forderungsrückgang in 1977 Anlaß zu Nachfragen sein müssen.

Die Senatsvertreter halten den Vorwurf des Rechnungshofs, sie hätten ggf. eigene Ermittlungen zur Werthaltigkeit der Forderungen insbesondere durch Überprüfung des Kundenlagers durchführen müssen, nicht für gerechtfertigt. Entscheidend sei gewesen, daß die Forderungen vom Abschlußprüfer uneingeschränkt im Mai 1978 testiert worden seien. Die Verwaltung müsse auf die Testate vertrauen dürfen. Es könne nicht ihre Aufgabe sein, darüber hinaus eigene Ermittlungen anzustellen. Dazu habe auch kein Anlaß bestanden, zumal die Darlegungen des Abschlußprüfers, das Zahlenwerk sei nicht **im einzelnen** geprüft worden, den Schluß zulasse, daß Stichproben gemacht worden seien. Zwar habe der Abschlußprüfer ausgeführt, die Bonität der Forderungen lasse sich ohne weitere eingehendere Untersuchungen nicht abschließend feststellen, aber zugleich betont, für akute und erhöhte Ausfallrisiken seien keine Anhaltspunkte vorhanden.

b) Die Bewertung des Kundenlagers und der Kundenforderungen spielte ferner eine Rolle bei der Verbürgung von Bankdarlehen über 5,2 Millionen DM im Oktober 1978. Der Senat hatte u. a. wegen dieser Bürgschaft einen Sonderauftrag an den Abschlußprüfer veranlaßt und dabei besonders darauf hingewiesen, daß Umfang und Bewertung der Kundenforderungen in die Prüfung einzubeziehen seien. Das Gutachten des Prüfers ließ nach Auffassung des Rechnungshofs Zweifel an der Werthaltigkeit der Forderungen erkennen. Sie seien zwar als echte Forderungen bezeichnet und wie schon im Abschlußbericht für 1977 als sehr sicher gekennzeichnet worden, zugleich aber hätte sich aus den Hinweisen im Sondergutachten über Umfang der Prüfung sowie über Umsatz- und Absatzentwicklung schließen lassen, daß die Kundenlagerforderungen zum Teil aus vorweggenommenem Kranabsatz resultierten.

 Nach Ansicht der Senatsvertreter stellen die Anforderungen des Rechnungshofs eine Überforderung der der Verwaltung obliegenden Prüfungspflicht dar. Schließlich hätte seinerzeit für 1977 ein testierter Abschluß vorgelegen, der einen Jahresüberschuß ausgewiesen habe, und im Sondergutachten vom Oktober 1978 seien die Kundenforderungen gerade nicht abgewertet.

c) Die der CDU- und FDP-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder teilen die Auffassung des Rechnungshofs, daß die Verwaltung bei sorgfältigerer Prüfung Anlaß gehabt hätte, daran zu zweifeln, ob das Unternehmen gesund und eine Stützung durch Bremen gerechtfertigt sei. Insbesondere könne sich die Verwaltung wegen der vom Rechnungshof aufgezeigten Indizien nicht darauf stützen, die Forderungen seien testiert gewesen. Wäre diesen Indizien nachgegangen worden, hätte das Engagement Bremens früher abgebrochen werden können, wodurch die Verluste Bremens geringer geblieben wären.

 Die der SPD-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder sehen das Verhalten der Verwaltung nicht als pflichtwidrig an. Nach dem damaligen Erkenntnisstand konnte man dem Ergebnis der Ausführungen des Abschlußprüfers vertrauen und daher auf eigene weitere Prüfungen verzichten. Das eingeholte Sondergutachten hat dies ein halbes Jahr später nochmals bestätigt.

4. **Zeitpunkt des Abbruchs des bremischen Engagements**

Der Senat hatte im Oktober 1978 die Verlängerung einer Bürgschaft über 3,75 Millionen DM und die Übernahme einer weiteren Bürgschaft über 1,45 Millionen DM für die Kranbaufirma vorgeschlagen. Zur Begründung war vorgetragen worden, bei einer Ablehnung der Bürgschaftsanträge sei mit einem Konkurs des gesamten Werftbereichs zu rechnen mit der Gefahr, wegen bereits übernommener Bürgschaften bis zu 49,8 Millionen DM und insgesamt 1163 Arbeitsplätze zu verlieren. Eine so schwerwiegende Entscheidung sei verfrüht.

Der Rechnungshof geht davon aus, daß es damals durchaus möglich gewesen wäre, die Kranbaufirma in Konkurs gehen zu lassen, ohne daß dies den Konkurs der Werft nach sich gezogen hätte. Bei einem Konkurs der Kranbaufirma wären höchstens 28,75 Millionen DM zu zahlen gewesen und lediglich 193 Arbeitsplätze verlorengegangen.

Die Senatsvertreter sind nach wie vor der Auffassung, aus damaliger Sicht wäre ein Abbruch des Engagements bei der Kranbaufirma seinerzeit verfrüht gewesen, zumal die Kranbaufirma Ende 1978 eine außerordentlich positive Absatzlage nachgewiesen habe. Ferner hätte sich damals ein Konkurs der Kranbaufirma sehr

wohl auf die Werft, die praktisch keine Anschlußaufträge gehabt habe, ausgewirkt und insbesondere die Auftragsverhandlungen für weitere Schiffbauaufträge gefährden können. Ohne diese Aufträge wäre nicht nur diese Werft akut gefährdet gewesen, sondern auch eine weitere Werft, die praktisch auftragslos war und auf Unteraufträge aufgrund der erwarteten Schiffbauaufträge angewiesen gewesen sei.

Die der CDU-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder sind der Auffassung, daß das Engagement bei der Kranbaufirma im Oktober 1978 ohne Gefährdung der Werft hätte abgebrochen werden müssen. Die der SPD- und FDP-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder gehen davon aus, daß dies aus damaliger Sicht insbesondere wegen der akuten Gefahr für die beiden Werften verfrüht gewesen wäre.

5. **Eigenmächtige Zahlungszusage**

Ende 1978 drängte Bremen auf eine Trennung der Werft von der Kranbaufirma und erklärt sich bereit, die Anteile der Werft der an der Kranbaufirma zu übernehmen. Dazu wurde im Februar 1979 in einer Rahmenvereinbarung festgelegt, daß die Werft ihre Anteile an der Kranbaufirma Bremen zum Kauf anbiete und Bremen sich bei Annahme des Angebots aus einer früheren Bürgschaft über 5 Millionen DM in Höhe von 3 Millionen DM in Anspruch nehmen lassen werde. Außerdem erklärte sich Bremen bereit, der Werft 8,4 Millionen DM zur Verfügung zu stellen, wenn es zu einer Kapitalherabsetzung mit anschießender Kapitalerhöhung komme. Die Hauptversammlung der Werft stimmte der Kapitalherabsetzung und -erhöhung in Kenntnis dieser Vereinbarung zu.

Mitte 1979 sagte der Senator für Finanzen zu, daß Bremen sich aus der Bürgschaft in Höhe von 3 Millionen DM in Anspruch nehmen lasse, ohne die Anteile an der Kranbaufirma zu übernehmen, die sich inzwischen schon als wertlos herausgestellt hatten.

Der Rechnungshof verweist darauf, daß Bremen das Angebot zur Übernahme der Anteile an der Kranbaufirma nicht angenommen habe und deshalb auch nicht verpflichtet gewesen sei, die 3 Millionen DM zu zahlen. Die Zusage zu dieser Zahlung habe deshalb auch nicht mit dem Senatsbeschluß übereingestimmt, der die Rahmenvereinbarung gebilligt habe. Zudem sei die Werft wegen einer Kapitalzuführung von 7 Millionen DM seinerzeit in der Lage gewesen, Verluste aus der Abwertung der Anteile zu übernehmen. Im übrigen habe die haushaltsmäßige Abdeckung der Zusage gefehlt.

Die Senatsvertreter entgegneten, daß die 3 Millionen DM ohnehin hätten gezahlt werden müssen. Eine rechtliche Prüfung habe damals nämlich ergeben, daß die Aktionäre die Kapitalerhöhung hätten anfechten können, weil sie nur unter der Voraussetzung gezeichnet hätten, Bremen werde die Anteile übernehmen. Dann aber hätte Bremen wegen einer vorher gegebenen Kapitalerhöhungsgarantie bis zu 3,1 Millionen DM mehr aus der Kapitalerhöhung aufwenden müssen. Bei einem Konkurs der Werft wären — abgesehen von den sonstigen Folgen — die verbürgten 3 Millionen DM ebenfalls verloren gewesen.

Die Senatsvertreter räumen ein, daß die Zusage ohne vorherige Einschaltung der zuständigen Gremien gegeben worden sei. Dies habe sich indessen nicht vermeiden lassen, weil der Werftvorstand sonst zu einer außerordentlichen Hauptversammlung habe einladen und dabei mitteilen müssen, daß das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Angebot zur Übernahme der Anteile nicht angenommen worden sei. Damit wäre es wegen der voraussichtlichen Anfechtung der Kapitalerhöhung vermutlich zu einem erhöhten Engagement Bremens bei der Werft gekommen, denn die Alternative, nämlich der Konkurs der Werft, hätte weit schwerwiegendere Folgen für Bremen gehabt. Im übrigen hätten der Senat und die Deputationen der Mittelbereitstellung wenige Tage später zugestimmt.

Der Rechnungsprüfungsausschuß stimmt dem Rechnungshof darin zu, daß die Zusage des Senators für Finanzen nicht deckungsgleich mit der Rahmenvereinbarung und dem ihr zugrunde liegenden Senatsbeschluß war. Sie griff zudem den Deputierten und dem Senat vor. Die Ausschußmehrheit hat dennoch insbesondere im Hinblick auf den damaligen Zeitdruck und die Folgen, die eine andere Entscheidung voraussichtlich nach sich gezogen hätte, Verständnis für die Handlungsweise des Senators für Finanzen.

Die der CDU- und FDP-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder betonen, nach ihrer Ansicht hätte der Senat sofort die zuständigen Gremien unterrichten

müssen, als ihm bekannt geworden sei, daß die Anteile der Kranbaufirma wertlos seien, zumal die Vermutung nicht ausgeschlossen werden könne, daß über die Vermögenslage der Kranbaufirma zuvor falsche Angaben gemacht worden seien. Über die Zusage habe der Senator für Finanzen wegen der besonderen Tragweite nicht allein entscheiden können.

6. **Unterrichtung durch die Kranbaufirma**

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs übermittelte die Kranbaufirma Bremen im Januar und März 1979 unzutreffende Übersichten über den Vermögens- und Schuldenstand. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat deshalb erörtert, ob Täuschungshandlungen zu Verlusten Bremens geführt haben.

Die Senatsvertreter sehen in den Übersichten keine Täuschungshandlungen, da es sich um vorläufige Zahlen handelte und davon ausgegangen werden konnte, daß die testierten Zahlen üblicherweise hiervon Abweichungen zeigen würden. Zudem seien nicht diese Übersichten, sondern vor allem die vom Wirtschaftsprüfer geprüften Zahlen Entscheidungsgrundlage gewesen. Die Verwaltung habe sich mit dem Wirtschaftsprüfer in Verbindung gesetzt, um die unterschiedlichen Bewertungen aufzuklären.

Die Ausschußmehrheit sieht aus den von der Verwaltung vorgetragenen Gründen keine Möglichkeit, unlauteres Verhalten Dritter nachzuweisen.

Die der CDU-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder sind der Ansicht, daß insoweit nicht alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur weiteren Aufklärung genutzt worden seien.

Der begründete Vedacht einer Täuschung hätte verfolgt werden müssen. Bei der Bestätigung des Verdachtes wären entsprechende Konsequenzen erforderlich gewesen.

Die der FDP-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder können nicht ausschließen, daß unrichtige und fehlende Informationen Entscheidungen beeinflußt haben. Insofern sind sie der Auffassung, daß nicht alle Möglichkeiten der Aufklärung genutzt worden seien.

7. **Stundung von Regreßforderungen**

Bei der Abwicklung des Engagements bei der Kranbaufirma ließ sich Bremen aufgrund von Bürgschaften in Anspruch nehmen. Daraus ergab sich unter anderem eine Regreßforderung Bremens von 5 Millionen DM gegenüber drei Gesellschaftern der Kranbaufirma. Nachdem diese Gesellschafter eidesstattlich versichert hatten, keine Vermögensgegenstände zu besitzen, stundete das Land diese Regreßforderung für zwei Jahre mit der Maßgabe, bei Überprüfung der Stundung „die Vermögensverhältnisse der Schuldner entsprechend zu berücksichtigen, es sei denn, daß wesentliche Veränderungen eingetreten sind".

Die Senatsvertreter rechtfertigen die Stundungsabrede mit den damaligen Vermögensverhältnissen der drei Gesellschafter und damit, daß diese Gesellschafter sonst nicht hätten bewogen werden können, ihre Anteile an Gesllschafter zu übertragen, die eine Fortführung der Kranbaufirma gewährleisteten.

Die Verwaltung wird die Vermögensverhältnisse nach dem 30. Juni 1982 daraufhin überprüfen, ob sich wesentliche Veränderungen ergeben haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuß bittet darum, das Ergebnis der Überprüfung dem Rechnungshof und dem Haushaltsausschuß mitzuteilen.

Schlußbemerkung:

Der Versuch, den Werftbereich durch Übernahme schiffbaufremder Aufgaben zu stärken, ist gescheitert. Er hat Bremen 35 Millionen DM gekostet.

Der Ausschuß begrüßt es, daß der Senat im Zusammenhang mit der Abbruchentscheidung den Rechnungshof gebeten hat, das bremische Engagement zu untersuchen.

Die Gründe für das Scheitern waren weder vom Rechnungshof noch von Rechnungsprüfungsausschuß zu untersuchen, soweit sie im unternehmerischen Bereich lagen. Bremens Engagement hatte Hilfs- und Stützungsfunktion. Die Prüfung war darauf zu richten, ob die getroffenen Entscheidungen Verluste des Landes verursacht haben.

Die Mehrheit des Ausschusses geht davon aus, daß gravierende Fehler dieser Art nicht festgestellt werden konnten. Wie der Bericht ausweist, hätte zwar in Einzelfällen etwa die Unterrichtung der Deputation umfassender sein können. Auch war zum Beispiel die Zusage des Senators für Finanzen im Juni 1979 an die Werft, 3 Millionn DM zu zahlen, eigenmächtig. Kausal für Verluste Bremens sind Anstände dieser Art indessen nicht gewesen.

Die der CDU- und FDP-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder gehen — abgesehen von den von der CDU damals schon geäußerten Bedenken gegen diesen Diversifikationsversuch — davon aus, daß insbesondere eine sorgfältigere Überprüfung der Zweifel an der Verität und Bonität der Kundenforderungen durch die Verwaltung und eine umfassendere Darstellung einzelner Risiken gegenüber den Deputationen zu einem früheren Abbruch des Engagements und damit zu einer Verringerung bremischer Verluste geführt hatte.

Die der CDU-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder verweisen ferner darauf, daß in Einzelfällen das Risiko für Bürgschaftsübernahmen zu hoch gewesen sei, so daß aus haushaltsrechtlichen Gründen Barmittel oder Verpflichtungsermächtigungen hätten ausgebracht werden müssen.

Nach alledem sind die der CDU-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder der Überzeugung, daß die folgende Bemerkung des Rechnungshofs unter Tz 47 (Land) seines Jahresberichts 1979 vollinhaltlich zutreffend ist: „Möglicherweise hätte ein wesentlicher Teil der schließlich erforderlichen, aber nicht vorgesehenen Zahlungen Bremens in Höhe von insgesamt 35 Millionen DM vermieden werden können, wenn die Verwaltung einen realistischen, mit der Laufzeit der Bürgschaften übereinstimmenden Plan aufgestellt und fortgeschrieben hätte, in dem alle vorgelegten bzw. ermittelbaren Fakten berücksichtigt worden wären. Dabei wäre nach Ansicht des Rechnungshofs zu erkennen gewesen, daß das gesamte Vorhaben in der Weise, wie geschehen, nicht erfolgreich verwirklicht werden konnte".

Nach Auffassung des Ausschusses sind aus diesem gescheiterten Diversifikationsversuch folgende Lehren zu ziehen:

— Es bedarf einer schriftlichen Festlegung der Kriterien, nach denen Bürgschaften vergeben werden können (siehe oben zu Tz 1),

— falls mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme der Bürgin gerechnet werden muß, darf eine Bürgschaft, auch als sogenannte Notbürgschaft, nicht gewährt werden,

— es ist insbesondere bei Verbürgung von Darlehen, die Eigenkapital ersetzen, verstärkt darauf zu achten, daß das Unternehmen in der Lage ist, den Kapitaldienst für das verbürgte Darlehen zu leisten,

— soll ein Unternehmen weiter gestützt werden, obgleich es notleidend geworden ist, sollte ein — fortzuschreibendes — Sanierungskonzept erarbeitet werden,

— beim Umschlagen in Sanierungshilfen sollten den zuständigen Gremien möglichst in Form einer Gegenüberstellung auch die Folgen eines Abbruchs dargestellt werden,

— bei der Stützung verbundener Unternehmen ist sicherzustellen, daß gegenseitige Hilfen der Unternehmen untereinander dem Land bekannt gegeben und gegebenenfalls von seiner Zustimmung abhängig gemacht werden,

— auch bei erheblichem Zeitdruck ist sicherzustellen, daß Bürgschaftsvorlagen den zuständigen Gremien rechtzeitig vorher zugesandt und Tischvorlagen möglichst vermieden werden. Veränderungen zwischen Vorlageversand und Sitzung können mündlich mitgeteilt werden.

Stäcker
Vorsitzender

Druck: Anker-Druck Bremen